

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 630, 3000 Bern 7

Verfahren B1-2009

ENTSCHEID VOM 10. NOVEMBER 2010

Zusammensetzung der Rekurskommission: Susanne Vinzenz-Stauffacher (Vorsitz), Gaby Schmidt, Jürgen Kohler

In der Sache

X.Y.

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3007 Bern

Vorinstanz

betreffend

Anerkennung des deutschen Diploms als staatlich anerkannte Heilpädagogin

A. Sachverhalt

Mit Verfügung vom 5. März 2009 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK, nachfolgend Vorinstanz) das Gesuch der Beschwerdeführerin um Anerkennung ihres deutschen Diploms als staatlich anerkannte Heilpädagogin vom 1. April 1982 abgewiesen. Gleichzeitig hat sie der Beschwerdeführerin die Gleichwertigkeitsanerkennung ihres Zeugnisses als „staatlich anerkannte Erzieherin“ für die Vorschulstufe ausgestellt.

Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 22. April 2009 Beschwerde. Dabei stellte sie den Antrag, es sei die an der katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen absolvierte Ausbildung zur Heilpädagogin unter Mitberücksichtigung der vorangehenden Ausbildung zur Erzieherin, der absolvierten Zusatzausbildungen sowie der langjährigen Berufstätigkeit als Vorschul-Heilpädagogin in der Schweiz als gleichwertig zu einer schweizerischen Ausbildung anzuerkennen, welche zur Berufsausübung als integrative heilpädagogische Lehrkraft im Kindergarten- und Primarschulbereich befähigt. Eventualiter sei ihr die Möglichkeit zu gewähren, ein allfällig gegenüber der entsprechenden Ausbildung in der Schweiz vorhandenes Defizit auszugleichen. Als Begründung führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, es handle sich bei ihr um eine äusserst qualifizierte und berufserfahrene Fachkraft im Bereiche der heilpädagogischen Früherziehung und -förderung. An deutschen Fachhochschulen ausgebildete Heilpädagoginnen und Heilpädagogen kämen in Deutschland auch im Schuldienst zum Einsatz. Der von ihr absolvierte Heilpädagogik-Studiengang der Fachhochschule NRW sei vom Inhalt der Ausbildung her schwergewichtsmässig therapeutisch ausgerichtet und es sei vor allem darum gegangen, die Auszubildenden zu befähigen, die bei Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen oder mit geistigen, körperlichen und sprachlichen Beeinträchtigungen vorliegenden Störungen und Probleme zu diagnostizieren und mittels individuell erstellter Behandlungspläne zu fördern. Ihre Ausbildung sei eher mit dem in Fribourg angebotenen Heilpädagogik-Studium bzw. mit einer Ausbildung der Vertiefungsrichtung heilpädagogische Früherziehung zu vergleichen als mit der Schweizerischen Sozialpädagogik-Ausbildung. Dementsprechend habe sie nach Abschluss des Studiums denn auch zuerst beim Jugendamt der Stadt Düsseldorf und anschliessend während mehreren Jahren bei der evang. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen in Düsseldorf und vor allem dann nach ihrer Einreise in die Schweiz während 15 Jahren im Vorschulheilpädagogischen Dienst der Gemeinde Pratteln therapeutisch gearbeitet.

Die Vorinstanz hat mit Eingabe vom 14. Oktober 2009 zur Beschwerde Stellung genommen. Sie führt aus, die von der Beschwerdeführerin absolvierte deutsche Ausbildung zur „staatlich anerkannten Heilpädagogin“ führe auch in Deutschland nicht zu einer Berufsbefähigung als Sonderpädagogin im Unterrichtsbereich. Sie verweist diesbezüglich auf ein Schreiben vom 19. Januar 2009 des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach der Beschwerdeführerin aufgrund ihres Ausbildungsabschlusses zur staatlichen Erzieherin und zur Diplom-Heilpädagogin eine Berufsbezeichnung zum Einsatz als Sozialpädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen (Kindergärten) sowie zur Gruppen- und Einrichtungsleitung, nicht aber zur Berufsausübung als Sonderpädagogin bescheinigt werde. Ebenso wenig sei in der „Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Heilpädagogik an Fachhochschulen“ der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 17. März 2000 bei den Tätigkeitsbereichen von staatlich anerkannten Heilpädagoginnen der Bezug zur Schule erwähnt. Dementsprechend fehle für die Anerkennung des Diploms der Beschwerdeführerin die Grundvoraussetzung der Vergleichbarkeit ihrer Ausbildung mit der Schweizerischen Ausbildung und der mit dem Abschluss verbundenen Berufsbefähigung mit der Ausbildung und Berufsbefähigung einer Schweizerischen Sonderpädagogin. Mangels Vorliegen einer identischen Berufsqualifikation finde die Richtlinie 89/48/EWG keine Anwendung und

es seien aus diesem Grund auch keine Ausgleichsmassnahmen angeordnet worden. Die Beschwerde sei demgemäss unter Kostenfolgen zulasten der Beschwerdeführerin abzuweisen.

Die Beschwerdeführerin hat sich im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels mit Schreiben vom 1. Februar 2010 noch einmal vernehmen lassen. Sie hielt an ihren Anträgen gemäss Beschwerde vom 22. April 2009 fest. Die Vorinstanz hat mit Schreiben vom 24. Februar 2010 auf eine Duplik verzichtet und an ihren Ausführungen im Rahmen des ersten Schriftenwechsels und den darin gestellten Anträgen auf Ablehnung des Diplomanerkennungsantrages festgehalten.

Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit nötig, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

1. Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.
2. Für die Überprüfung eines ausländischen Diploms im Hinblick auf die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Schweizerischen Ausbildungsabschluss sind gestützt auf das Reglement der EDK über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 die Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG und 2001/19/EG anwendbar. Eine Anerkennung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses kann grundsätzlich dann erfolgen, wenn die ausländische Ausbildung bezogen auf die Ausbildungsstufe, die Ausbildungsdauer und die Ausbildungsinhalte einerseits sowie die dem Abschluss nachfolgende Berufsbefähigung andererseits mit dem entsprechenden Schweizerischen Ausbildungsabschluss vergleichbar ist.
3. Vorliegend verlangt die Beschwerdeführerin sinngemäss in erster Linie die Gleichwertigkeitsanerkennung hinsichtlich einer in der Schweiz ausgebildeten Sonderpädagogin bzw. schulischen Heilpädagogin. Absolventinnen und Absolventen des Schweizerischen Studiums der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik, sind für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf befähigt (vgl. Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereiche der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik vom 12. Juni 2008). Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind zum einen auf allen Stufen der Regelschule als integrative Lehrpersonen oder Kleinklassenlehrkräfte tätig. Zum anderen sind sie für den Einsatz in sonderpädagogischen Schulen qualifiziert. Bei den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen liegt ein besonderer Bildungsbedarf vor, sei es, dass deren Entwicklung eingeschränkt und/oder gefährdet ist, oder sei es, dass es den Betroffenen nicht möglich ist, dem Regelunterricht ohne individuelle Unterstützung zu folgen. In dieser Art qualifizierte Lehrkräfte kommen auch im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen zum Einsatz, welche massgebende Schwierigkeiten hinsichtlich Sozialkompetenz oder im Lehr- und Leistungsvermögen aufweisen. Ihre Arbeit unterscheidet sich von der Arbeit, welche heilpädagogische Früherzieherinnen und -erzieher leisten. Diese bieten präventive und erzieherische Unterstützung bei Kindern, welche in ihrer Entwicklung gefährdet, gestört oder behindert sind, und zwar bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt. Im Zentrum dieser Tätigkeiten steht die Früherfassung von Faktoren, welche die Entwicklung eines Kindes gefährden.

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein deutsches Diplom als „staatlich anerkannte Heilpädagogin“. Vorgängig hatte sie die Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin/Kindergärtnerin absolviert. Mit Schreiben vom 19. Januar 2009 des Ministeriums für

Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Beschwerdeführerin aufgrund dieser Ausbildungsabschlüsse eine Berufsberechtigung „zum Einsatz als Sozialpädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen (Kindergärten) sowie zur Gruppen- und Einrichtungsleitung“ bescheinigt. Diese Bescheinigung umfasst nun allerdings keine Berufsausübung als Sonderpädagogin. Die Befähigung für den Bereich Sonderpädagogik wird in Deutschland in erster Linie mit dem Zeugnis über die zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bzw. für das Lehramt an Förderschulen oder für Sonderpädagogik erlangt. Dieser Weg wurde von der Beschwerdeführerin unbestrittenermassen nicht beschritten. Alternativ besteht in Deutschland die Möglichkeit, das erste oder zweite Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen oder Gymnasien zu erwerben und anschliessend eine Ausbildung als Sonderpädagogin oder -pädagoge zu absolvieren. Auch dies entspricht nicht dem Ausbildungsgang der Beschwerdeführerin.

Die Vorinstanz hat für die Äquivalenzbeurteilung bei der Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) ein Gutachten erstellen lassen. Dieses kommt hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit und der absolvierten Weiterbildungen der Beschwerdeführerin zum Schluss, dass sie trotz ihrer fehlenden Ausbildung als Vorschulheilpädagogin respektive als schulische Heilpädagogin zwar eine langjährige praktische Erfahrung als Vorschulheilpädagogin auf der Kindergartenstufe ausweise. Eine theoretische inhaltliche Auseinandersetzung mit zentralen Kernthemen der schulischen Heilpädagogik wie bspw. Förderdiagnostik, Unterricht und Förderung oder Beratung habe jedoch weder während ihrer Ausbildung zur Heilpädagogin in Deutschland noch während den von ihr besuchten Weiterbildungen stattgefunden. Auch die von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Gesuchs an die Vorinstanz angeführten Weiterbildungen würden dieses Manko nicht ausgleichen. Die von der Beschwerdeführerin absolvierten Weiterbildungen betreffend zum einen die Weiterbildung zur integrativen Familientherapeutin (1990 - 1992) und zum andern zur Malleiterin/Maltherapeutin (1997 - 1999). Die im Gutachten vertretene Auffassung, diese beiden Weiterbildungen wiesen nur einen sehr geringen Bezug zur schulischen Heilpädagogik auf, wird von der Beschwerdeführerin im Grundsatz nicht bestritten. Sie hat im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nun aber Bestätigungen über weitere von ihr besuchte Kurse vorgelegt. Die Absolvierung der Kurse erstreckt sich dabei über einen Zeitraum von rund 30 Jahren (1979 - 2010). Es handelt sich dabei um Kurse von 0.5 bis maximal 4 Tagen. Total wurden von der Beschwerdeführerin 28.5 Kurstage besucht. Bereits diese rein quantitative Betrachtungsweise erhellt, dass diese Kurse die vertiefte Auseinandersetzung im theoretischen Bereich, wie sie das schweizerische Sozialpädagogikstudium mit seinen Vertiefungsrichtungen umfasst, nicht zu kompensieren vermag. Damit erübrigt sich eine vertiefte Prüfung der Kursinhalte, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass diese bereits bei einer summarischen Prüfung nur geringe Bezüge zu heilpädagogischen Kerninhalten aufweisen. Sie erscheinen damit nicht geeignet, die gemäss nachvollziehbarem Gutachten bestehenden Defizite im theoretischen Bereich auszugleichen. Sodann übersieht die Beschwerdeführerin, dass ihre unbestrittenen Qualifikationen im Früh- und Vorschulbereich für die Beurteilung ihrer Eignung im Schulbereich nicht herangezogen werden können.

4. Die Beschwerdeführerin stützt sich im Weiteren auf die Informationsbroschüre des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik E.V., in welchem den an deutschen Fachhochschulen ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Einsatzmöglichkeiten im Schuldienst attestiert werden. Hierbei handelt es sich aber weder um eine gesetzliche Grundlage, noch wird in der Broschüre auf die konkreten Tätigkeiten im Schuldienst eingegangen. Auch im von der Beschwerdeführerin weiter ins Recht gelegten Schreiben des Leiters des Jugendamtes für den Rhein-Kreis Neuss vom 17. November 2009 kann einzig entnommen werden, dass die in Deutschland diplomierten Heilpädagoginnen in Grund- und Sonderschulen zum Einsatz kommen, und zwar als sogenannte „Integrationshelfer“. Über die konkrete Tätigkeit derartiger Helfer bzw. Hel-

ferinnen wird nichts ausgesagt. Jedoch selbst für den Fall, dass in dieser Art ausgebildete Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Deutschland im Schuldienst zum Einsatz kommen, kann die Beschwerdeführerin deswegen nichts zu ihren Gunsten ableiten, da auch in der Schweiz an Sonderschulen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eingesetzt werden. Deren Tätigkeitsbereiche unterscheiden sich jedoch von denjenigen entsprechend spezifisch ausgebildeter schulischer Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

5. Die Beschwerdeführerin zieht weiter einen Vergleich zwischen ihrer Ausbildung und einem gemäss ihren Ausführungen „in Fribourg gebotenen Heilpädagogik-Studium“. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, werden nun aber am Heilpädagogischen Institut der Universität Fribourg unterschiedlichste heilpädagogische Studienrichtungen angeboten, wie bspw. das Bachelor-Studium in „Klinischer Heilpädagogik“, oder die Master-Studien in „Schulischer Heilpädagogik“ und „Heilpädagogik“. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Ausbildung mit der Vertiefungsrichtung heilpädagogische Früherziehung um eine Zusatzausbildung handelt. Diese setzt einen Studienabschluss des Heilpädagogischen Instituts der Universität Fribourg voraus und stellt eine entsprechende Zusatzqualifikation für die Heilpädagogische Früherziehung im Vorschulbereich dar. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Abschluss in Heilpädagogischer Früherziehung der Universität Fribourg von der Vorinstanz bis anhin unbestrittenermassen nicht anerkannt ist.
6. Die Beschwerdeführerin beruft sich sodann auf den Vertrauensgrundsatz. Sie habe während 15 Jahren als Vorschulheilpädagogin in Pratteln gearbeitet und es sei ihr im Jahre 1996 von der Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft die Bewilligung zur freiberuflichen Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen im Früherziehungs- und Vorschulbereich gewährt worden. Ihre Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Heilpädagogin im Bereich der Früherziehung sei weder von Seiten der Arbeitgebenden noch von Seiten der zuständigen Schweizerischen Behörden je zur Diskussion gestanden und es könne nicht Aufgabe der Vorinstanz sein, mittels entsprechender Verweigerung der Gleichwertigkeitserklärung zu bewirken, dass sie ihre im August 2008 im Kanton Graubünden aufgenommene Tätigkeit als Heilpädagogin einstellen müsse. Die Vorinstanz weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass es nicht der Anerkennungsbehörde anzurechnen ist, wenn Kantone Lehrpersonen ohne entsprechende Berufsausbildung anstellen bzw. wenn auch nach jahrelanger Anstellung ohne anerkannte Diplome in einem anderen Kanton die Anstellung von der Anerkennung des Diploms durch die Vorinstanz abhängig gemacht wird. Die Berufung auf den Vertrauensgrundsatz stösst damit vorliegend ins Leere.
7. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist es nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Gleichwertigkeit des deutschen Abschlusses als „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ mit dem Schweizerischen Abschluss der schulischen Heilpädagogin verneint hat.
8. Die Beschwerdeführerin verlangt im Beschwerdeverfahren erstmals, es sei ihr allenfalls die Kompetenz zur Berufsausübung auf integrative heilpädagogische Einsätze im Vorschulbereich bzw. auf Primarschulstufe im Sinne ihrer derzeitigen Berufstätigkeit im Schulheim Chur zuzugestehen. Einen entsprechenden Antrag auf eine Teil-Anerkennung, beschränkt auf ihre jetzige Tätigkeit am aktuellen Arbeitsort, hatte die Beschwerdeführerin vorgängig unbestrittenermassen nicht gestellt, weshalb darüber im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht zu befinden ist. Eine derartige Teil-Anerkennung erscheint aber bereits aus Praktikabilitätsgründen als nicht sachgerecht, wäre diesfalls bei jedem Stellenwechsel neu ein Anerkennungsverfahren durchzuführen. Sodann ist zu beachten, dass die anzuwendenden Anerkennungsreglemente eine Anerkennung nur für den Fall vorsehen, dass alle Mindeststandards gemäss dem im

konkreten Einzelfall anzuwendenden Reglement erfüllt sind.

9. Die Beschwerdeführerin verlangt in ihrer Vernehmlassung vom 1. Februar 2010 erstmals, es sei ihr allenfalls die Gleichwertigkeitsanerkennung ihres Diploms hinsichtlich einer schweizerischen Ausbildung in Sonderpädagogik / Vertiefungsrichtung Früherziehung zuzugestehen. Einen entsprechenden Antrag hatte die Beschwerdeführerin vorgängig unbestrittenermassen nicht gestellt, weshalb dies von der Vorinstanz auch nicht zu prüfen war. Nachdem auch in der Beschwerdeschrift vom 22. April 2009 kein entsprechender Antrag gestellt wurde, dieser Antrag vielmehr erst im Rahmen der Vernehmlassung vom 1. Februar 2010 und auch hier nicht in Form eines formellen Antrags, sondern einzig im Rahmen der Begründungen angeführt wurde, ist darauf nicht einzutreten.
10. Die Beschwerdeführerin verlangt im Sinne eines Eventualantrags, es sei ihr die Möglichkeit für Ausgleichsmassnahmen zu gewähren. Die Vorinstanz stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, die Vergleichbarkeit der Berufsbefähigung der Beschwerdeführerin mit der Befähigung einer schulischen Heilpädagogin in der Schweiz sei nicht gegeben. Infolgedessen seien Ausgleichsmassnahmen zum vorneherein nicht möglich. Dieser Auffassung der Vorinstanz kann auch unter Verweis auf das Gutachten des SZH nicht gefolgt werden. Wie vorstehend ausgeführt ist der Vorinstanz zwar zuzustimmen, dass wesentliche Unterschiede zwischen der von der Beschwerdeführerin absolvierten Ausbildung und der schweizerischen Ausbildung zur schulischen Heilpädagogin bestehen und dass diese Unterschiede durch die Berufstätigkeit und die Weiterbildungen der Beschwerdeführerin nicht ausgeglichen sind. Die fraglichen Ausbildungen sind nun aber entgegen der Auffassung der Vorinstanz trotzdem vergleichbar und das entsprechende Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 sieht explizit vor, dass wesentliche Ausbildungsunterschiede einerseits und/oder unterschiedliche Ausbildungsniveaus andererseits ausgeglichen werden können. Damit ist der Beschwerdeführerin die Möglichkeit zu eröffnen, die festgestellten Defizite gemäss dem erwähnten Reglement auszugleichen. Die Streitsache ist in diesem Sinne an die Vorinstanz zurückzuweisen.
11. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens von den Parteien grundsätzlich je hälftig zu tragen, wobei der Vorinstanz keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Die teilweise obsiegende Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine entsprechend gekürzte Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung (Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE). Bei der Festsetzung der Parteikosten verfügt die Rekurskommission sowohl über einen Beurteilungs- wie auch über einen Ermessensspielraum. Dies geht unmittelbar aus Art. 8 ff. VKGE hervor. Ein Beurteilungsspielraum besteht insofern, als es sich beim Begriff der notwendigen Kosten um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin reichte eine Kostennote über den Honorarbetrag von Fr. 10'712.55 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) ein. Diese basiert auf einem deklarierten Aufwand von 40.5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 240.--. Während der zugrundegelegte Stundenansatz gestützt auf Art. 10 Abs. 2 VGKE nicht zu beanstanden ist, erscheint der geltend gemachte Aufwand vor dem Hintergrund, dass es sich um ein ausschliesslich schriftliches Verfahren handelt, auch bei einem zweifachen Schriftenwechsel und insbesondere im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen als übersetzt. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Vertreter der Beschwerdeführerin in seiner Vernehmlassung zur Beschwerdeantwort der Vorinstanz über weite Strecken die Argumentation in der Beschwerdeschrift wiederholt hat. In diesem Zusammenhang ist auch anzufügen, dass das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung teilweise massive Kürzungen der eingereichten Kostennoten als vertretbar erachtet. Eine Pauschalentschädigung von Fr. 3'000.— (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) erscheint vorliegend angemessen. Davon ist der Beschwerdeführerin angesichts des Ausgangs des Verfahrens 50% und damit Fr. 1'500.— zu erstatten.

Demgemäss wird entschieden:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und die Streitsache wird im Sinne der Erwägungen für die Anordnung von Ausgleichsmassnahmen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
3. Die Beschwerdeführerin hat unter Anrechnung des von ihr geleisteten Kostenvorschusses eine reduzierte Entscheidgebühr von Fr. 500.— zu bezahlen. Der Restbetrag von Fr. 500.— wird ihr zurückerstattet.
4. Die Vorinstanz wird verpflichtet, die Beschwerdeführerin für die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung mit pauschal Fr. 1'500.— (inkl. Barauslagen und MWSt) zu entschädigen.

Für die Rekurskommission:

Susanne Vincenz-Stauffacher

Gaby Schmidt

Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz/BGG/SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).